

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeines

Im Folgenden werden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der HelloBox GbR, ansässig an der Zeil 1, 74906 Bad Rappenau-Obergimpfern (= Vermieter) erläutert. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; der Gerichtsstand ist Heilbronn.

Der Vertragspartner (= Mieter) erkennt mit der Unterschrift und dem Vertragsabschluss die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vermieters an.

Rechte und Pflichten des Einzulagernden Mietobjekt

- a. Das gemietete Objekt darf nicht zweckentfremdet werden. Es dient ausschließlich zur Einlagerung des gestatteten Lagerguts zu der im Vertrag geregelten Mietzeit. Etwasige Nutzung zu Wohn- oder Arbeitszwecken ist nicht gestattet. Jegliche sittenwidrige oder illegale Aktivitäten sind untersagt und strafbar.
- b. Der Mieter erklärt sich bereit, das Mietobjekt verantwortungsvoll zu nutzen. Derartige Veränderungen der Wände, Böden und Decken dürfen nicht ohne Zustimmung des Vermieters erfolgen. Etwasige Schäden müssen behoben oder durch Schadenersatzzahlungen ersetzt werden.
- c. Der Mieter stellt sicher, dass bei der Nutzung alle Vorkehrungen getroffen werden, um Schäden durch klimatische Bedingungen, Tieren oder Diebstahl nicht zu provozieren. Der Mieter verpflichtet sich dazu, alle präventiven Maßnahmen zu ergreifen, um Lagergut (wie z.B. Kleidung, Teppiche etc.) schädlings- und schimmelfrei zu lagern.
- d. Die Höchsttragelast beträgt 3,00 kN / qm. Der Mieter gewährleistet, dass die Höchstbelastung nicht überschritten wird.
- e. Aufgrund des Brandschutzes ist es strengstens untersagt, im Mietobjekt und im gesamten Gebäude des Vermieters offenes Feuer zu benutzen oder zu rauchen.
- f. Jeglicher Anschluss elektrischer Geräte ist ohne vorherige schriftliche Genehmigung durch den Vermieter untersagt. Eine Nutzung elektrischer Geräte

am Stromnetz darf nach einer Genehmigung nur in Anwesenheit des Mieters erfolgen.

- g. Das Gebäude des Vermieters wird aus Sicherheitsgründen videoüberwacht und durch ein Zugangskontrollsystem gesichert. Der Mieter erklärt sich hiermit bereit, dass sämtliche Videoaufnahmen und persönliche Daten des Mieters zum Zwecke der Sicherheit bis zu 7 Tagen gespeichert werden können.
- h. Es ist dem Mieter bekannt, dass das Mietobjekt lediglich frostgeschützt ist, jedoch nicht klimatisiert wird.
- i. Es liegt in der Verantwortung des Mieters, sein Mietobjekt nach Verlassen abzuschließen und mit einem Schloss zu versehen. Das Schloss wird an untere Schlosshalterung angebracht.
- j. Der Mieter verpflichtet sich dazu, sonstigen Dritten, die das Mietobjekt als Begleitung betreten, von den Regeln und Vorschriften aufzuklären und haftet bei einem Regelverstoß Dritter.
- k. Der Mieter stellt sicher, dass bei der Einlagerung seines Lagerguts, weder Dritte zu Schaden kommen noch der Verkehrsfluss anderer Mieter behindert wird. Die Fluchtwege müssen stets freigehalten werden.
- l. Bei Änderung der Adress- und Kontaktdaten verpflichtet sich der Mieter dazu den Vermieter unverzüglich darüber zu informieren.

Hausordnung

- a. Der Mieter verpflichtet sich dazu, sich sonstigen Mietern und dem Vermieter und seinen Erfüllungsgehilfen belästigungsfrei und kooperativ zu verhalten.
- b. Der Mieter wird dazu verpflichtet, allen gesetzlichen Gegebenheiten Folge zu leisten und sich an behördliche Vorschriften zu halten.

Einzulagernde Gegenstände

Um den Brand- und Umweltschutz zu gewährleisten und sonstige Gefahren zu vermeiden, ist es strengstens untersagt, folgende Gegenstände im Mietobjekt und auf dem gesamten Grundstück einzulagern:

1. Entzündliche, explosive oder brandfördernde Gegenstände, wie z.B. Feuerwerkskörper, Munition, brennbare Flüssigkeiten
2. Geruchsbelästigende, radioaktive, ätzende oder giftige Gegenstände, wie z.B. Lacke, Farben, Lösungsmittel, Baustoffe
3. Waffen und illegale Gegenstände wie z.B. Drogen, Diebstahlgut

4. Abfallstoffe, Sondermüll, Altreifen, Verbrennungsmotoren und motorisierte Fahrzeuge
5. Verderbliche und organische Gegenstände, wie z.B. Nahrungsmittel, Tiere, Pflanzen, Tierfutter
6. Wertsachen, die nicht vertraglich mitversichert sind, wie z.B. Bargeld, Juwelen, Edelmetalle, Sammlerobjekte, Kunstgegenstände

Sonstige Gegenstände

Nimmt der Mieter Gebrauch von Hubwagen oder sonstiger Ausrüstung, die sich im Besitz der Firma HelloBox GmbH befindet, trägt der Mieter das Schadensrisiko.

Übernahme des Mietobjekts

Der Mieter erklärt sich nach einer Besichtigung und dem Vertragsabschluss dazu bereit, das Mietobjekt als sauber und frei von Schäden erhalten zu haben. Schäden, die bereits bestanden, müssen dem Vermieter unverzüglich mitgeteilt werden.

Zugang

- a. Bei Einfahrt auf das Firmengelände der HelloBox GbR gilt es, sich an die Straßenverkehrsordnung zu halten und die Schrittgeschwindigkeit einzuhalten.
- b. Das langfristige Parken vor dem Sektionaltor ist nicht gestattet, lediglich das kurzfristige Ein- und Ausladen des Lagerguts ist erlaubt und ist ggf. mit anderen Mietern abzusprechen, falls diese zur selben Zeit einlagern wollen.
- c. Der Mieter erhält Zugang zum Firmengebäude mittels Transponder-Chip. Es obliegt der Verantwortung des Mieters diese vertrauenswürdig zu nutzen. Bei Diebstahl oder Verlust verpflichtet sich der Mieter dazu, den Vermieter sofort schriftlich oder mündlich zu benachrichtigen. Der Vermieter behält das Recht ein, bei Verlust des Transponderchips eine Erstattungs-Gebühr in Höhe von 7,00 EUR zu beanspruchen.
- d. Es liegt in der Verantwortung des Mieters die Gebäudetür nach Verlassen zu schließen.

Zugangsberechtigung

- a. Der Mieter erhält (neben dem Vermieter) die alleinige Zugangsberechtigung. Jegliche Übertragungen auf Dritte müssen dem Vermieter schriftlich mitgeteilt werden.

- b. Bei mehreren Mietern haften alle Mieter zusammen als eine juristische Person.
- c. Das Firmengelände und das Mietobjekt sind ausschließlich von Montags bis Sonntags von 6:00 bis 22:00 Uhr zugänglich; die Nutzung zu anderen Zeiten müssen mit dem Vermieter einvernehmlich abgesprochen werden.

Untervermietung

Der Mieter ist nicht berechtigt, das Mietobjekt ganz oder teilweise unterzuvermieten oder den Mietvertrag ohne Wissen des Vermieters auf Dritte zu übertragen.

Zahlung

Verzug

- a. Der Mieter verpflichtet sich dazu, nach Abschluss des Mietvertrags, spätestens aber vor Einzug in das Mietobjekt, die im Vertrag beschlossene Kautions- und Mietzahlung zu zahlen.
- b. Der Vermieter ist berechtigt, eine Mahngebühr in Höhe von 1,50 Euro pro Tag zu berechnen, sofern die Zahlung nicht rechtzeitig erfolgt ist.
- c. Befindet sich der Mieter mit mehr als 3 Tagen in Zahlungsverzug, behält sich der Vermieter das Recht, dem Mieter den Zugang zum Lagerraum zu sperren. Gebühren des Zahlungsverzugs werden gemäß § 247 Abs. 1 BGB mit Verzugszinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet.

Kautions

- a. Bei Vertragsabschluss wird der Mieter aufgefordert, eine Kautions zu zahlen. Die Bezahlung der Kautions muss in der Regel mit der Zahlung der ersten Miete erfolgen.
- b. Erst nach der Bezahlung erhält der Mieter den Zugang zum Mietobjekt.
- c. Die Kautions wird bei Rückgabe des Mietobjekts auf ein inländisches Konto zurücküberwiesen, sofern während des Mietzeitraumes keine Schadenersatzforderungen entstanden sind.
- d. Entstehen Schadenersatzansprüche oder Verzugszahlungen, behält sich der Vermieter das Recht vor, die entstandenen Kosten von der Kautions abzuziehen.

Rechte und Pflichten des Lagerhalters

- a. Sollte die vertraglich beschlossene Mietzeit nicht eingehalten werden, behält sich der Vermieter das Recht, das Mietobjekt zu räumen und die darin enthaltenen Gegenstände zu entsorgen. Dies erfolgt insbesondere, wenn Mahnungen vonseiten des Mieters nicht beantwortet und Folge geleistet wurde.
- b. Der Vermieter behält sich ebenso das Recht, das Mietobjekt zu räumen und die darin enthaltenen Gegenstände zu verwerten, wenn der Mieter in abgemahnten Zahlungsverzug geraten ist.
- c. In jedem Fall des abgemahnten Vertragsverzugs behält sich der Vermieter das Recht, von seinem Vermieterpfandrecht Gebrauch zu machen. Dies beinhaltet, dass der Mieter, auf schriftliche Aufforderung des Vermieters, dazu verpflichtet wird, das Mietobjekt für den Vermieter zu öffnen und pfändbare Gegenstände zur Kostendeckung der Forderung von Mietzahlungen oder Schadenersatzansprüche freigeben muss. Pfändbare Gegenstände dürfen vonseiten des Mieters nicht ohne das Wissen oder gar gegen den Willen des Vermieters entfernt werden.
- d. Es unterliegt der Verantwortung des Mieters, das angemietete Objekt bei Verlassen abzuschließen. Der Vermieter ist nicht dazu verpflichtet ein offenstehendes Mietobjekt abzuschließen.
- e. Der Vermieter behält sich das Recht, das Mietobjekt nach vorheriger Ankündigung zu Zwecken der Wartung und bei behördlichen Aufforderungen zu betreten und für Behörden zugänglich zu machen. Der Mieter wird in diesen Fällen dazu verpflichtet, ggf. durch Umlagerung seiner Mietgegenstände, zu kooperieren. Bei Wartung und Reparatur ist das Mietminderungsrecht ausgeschlossen.
- f. Der Vermieter haftet nur für Schäden am Mietobjekt oder eingelagerten Mietgegenstände, wenn diese durch den Vermieter oder seinen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig entstanden sind. Der Mieter haftet für alle Schäden, die an Mietobjekt, Grundstück, Mietgegenstände oder Personen entstanden sind, sofern diese in der Verantwortung des Mieters entstanden sind.
- g. Der Vermieter ist berechtigt, mit Voraussetzung eines ausdrücklichen Hinweises (mündlich oder schriftlich), ein weiteres Schloss am Mietobjekt des Mieters anzubringen, um in Kontakt mit dem Mieter zu treten (z.B. aufgrund eines Sachschadens, Zahlungsrückgang etc.). Der Vermieter ist verpflichtet, das Schloss unverzüglich zu entfernen, sobald der Umstand geklärt wurde.
- h. Sollte die Alarmanlage des Gebäudes unsachgemäß aktiviert werden, behält sich der Vermieter das Recht vor, eine Pauschalgebühr von 50 EUR zu erheben.

Haftung

Eine Haftung des Vermieters ist in jedem Falle ausgeschlossen, wenn:

1. nachträgliche Mängel am Mietobjekt entstanden sind,

2. ein Sachschaden der Mietobjekte durch Dritte entstanden ist,
3. Zugangshindernisse durch Bauarbeiten, Wartung etc. erfolgt sind, sofern diese nicht auf die Verantwortung des Vermieters zurückzuführen sind.

Sofern dem Vermieter oder seiner Erfüllungsgehilfen keine grobe oder fahrlässige Verantwortung zugesprochen werden kann, haftet der Vermieter nicht für technische Defekte der Gebäudetür oder des Transponder-Chips.

Kündigung des Mietverhältnisses

- a. Vermieter wie auch Mieter haben das Recht, das Mietverhältnis binnen einer Frist von 14 Tagen zu kündigen. Die Kündigung muss in schriftlicher Form erfolgen (Email, Telefax, Brief).
- b. Das Mietobjekt muss fristgerecht geräumt und besenrein zurückgegeben werden. Eine Regelung nach §545 BGB wird ausgeschlossen und findet hier keine Anwendung.
- c. Sofern der Mieter das Mietobjekt nicht rechtzeitig räumt, behält sich der Vermieter das Recht, den Mieter schriftlich dazu aufzufordern, binnen 14 Tage das Mietobjekt zu räumen und besenrein zurückzugeben. Erfolgt dies nicht, behält sich der Vermieter auch das Recht, die eingelagerten Gegenstände auf Kosten des Mieters zu entsorgen.
- d. Der Vermieter kann das Mietverhältnis fristlos kündigen, sofern der Mieter seinen Verpflichtungen dieses Mietvertrags nicht nachkommt oder anderweitig vertragswidrig handelt.

Rückgabe des Mietobjekts

- a. Der Mieter verpflichtet sich bei Beendigung des Mietvertrags dazu, das Mietobjekt sauber und besenrein zu verlassen und den Transponder-Chip abzugeben.
- b. Jegliche Verbindlichkeiten müssen bis zum Ende des Mietvertrags beglichen sein.